



Pressemitteilung

Weinernteverluste und Pachtzahlung für landwirtschaftliche Flächen

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks zahlt dem Eigentümer eine Miete, die als Pacht bezeichnet wird. In der Regel berechtigen Ernteverluste nicht zu einer Verringerung des Pachtzinses. Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht sieht jedoch Situationen vor, in denen der Pächter den Eigentümer auffordern kann, den Pachtzins zu senken. Die Walliser Landwirtschaftskammer ist der Ansicht, dass der Totalverlust der Weinlese aufgrund der außergewöhnlichen Virulenz des Falschen Mehltaus im Jahr 2021 einen solchen Antrag rechtfertigt.

Viele Landwirte haben aufgrund von Wettervorfällen ihre Ernte 2021 ganz oder teilweise verloren. Sie fragen sich, ob sie die Pacht bezahlen müssen.

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sieht vor, dass klimatische Vorfälle in der Regel nicht zu einer Herabsetzung des Pachtzinses berechtigen: Frost, Hagel, Dürre, starke Regenfälle sind natürliche Risiken, die der Produzent tragen muss.

Ist aber der gewöhnliche Ertrag wegen eines ausserordentlichen Unglücksfalles oder Naturereignisses vorübergehend beträchtlich zurückgegangen, lässt das LPG zu, dass der Pächter verlangen kann, dass der Pachtzins für bestimmte Zeit angemessen herabgesetzt wird.

Die WLK ist der Meinung, dass die Virulenz des Falschen Mehltaus der Weinrebe im Jahr 2021 als außergewöhnlich zu betrachten ist. Der Totalausfall der Traubenernte auf einer Parzelle kann eine Reduzierung des Pachtzinses für das laufende Jahr rechtfertigen. Weitere Details unter www.agrivalais.ch

Conthey, den 9. Dezember 2021

Weitere Auskünfte erteilen:

Willy Giroud, Präsident der WLK 079 597 55 21

Pierre-Yves Felley, Direktor der WLK 076 427 10 30